

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2017 sowie das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017

Vom 21. November 2016

I Allgemeines

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), und vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 werden die folgenden Programme der Städtebauförderung für das Programmjahr 2017 ausgeschrieben:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP),
- Soziale Stadt (SSP),
- Stadtumbau (SU) und
- Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP).

Für Sanierungsmaßnahmen in Gebieten der Städtebauförderung wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 für das Programmjahr 2017 das Programm

- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ausgeschrieben.

II Programme der Städtebauförderung

1. Antragstellung, Fortsetzungsberichte, Vergabe der Fördermittel

Anträge können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen in ein Programm der Städtebauförderung und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden. Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen und die Fortsetzung von bereits begonnenen Gesamtmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Bund möglich.

Fortsetzungsberichte sind für bereits aufgenommene Gesamtmaßnahmen zum Antragstermin abzugeben, wenn im Programmjahr 2017 keine neuen Fördermittel beantragt werden. Diese Pflicht endet erst, nachdem die Gemeinde den Abschluss der Gesamtmaßnahme schriftlich gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat.

Fördergebiete, die neu in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen werden, müssen in Gemeinden des Freistaates Sachsen liegen, die mindestens Grundzentren sind und mindestens 2 000 Einwohner haben.

Liegt das Fördergebiet in einem Ortsteil¹ dieser Gemeinden, so soll auch dieser mindestens 2 000 Einwohner haben.

Die Durchführung der geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollte zügig, möglichst innerhalb von circa 10 Jahren ab Neuaufnahme in das Programm, erfolgen.

Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietskonzepte, die im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen und deren Umsetzung dienen, haben Vorrang. Bereits begonnene Gesamtmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der in den Maßnahmekonzepten benannten Prioritäten nach Verfügbarkeit der Mittel weiter unterstützt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

3. Besondere Programmbestimmungen

3.1 SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Programmvolumen: rund 13 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen sowie den zunehmenden Funktionsverlusten entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Stadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstärkung von partnerschaftlichen Kooperationen aller Akteursgruppen der Zentrenentwicklung.

3.1.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für die Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden, beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

¹ Diese Regelung gilt für Ortsteile, die räumlich nicht im Kernort der Gemeinde liegen.

- 3.1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1.2.1 Im Fördergebietskonzept ist auch die Bedeutung des Versorgungsbereichs, der (ganz oder teilweise) Bestandteil des Fördergebietes ist, hinsichtlich der Erfüllung der Versorgungsfunktionen für das Stadt-, Stadtteil- beziehungsweise Ortsteilzentrum darzustellen.
- 3.1.2.2 Sicherungsmaßnahmen werden mit dem erhöhten Fördersatz gefördert, wenn Folgendes nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:
- Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes,
 - Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde),
 - Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
 - Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers.
- 3.1.3 Antragszulassung
Neuaufnahmen sind begrenzt möglich.

3.2 SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Programmvolumen: rund 41 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und Stadtbereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus, in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten, zukunftsfähig weiter zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Diese historischen Bereiche sollen mit Unterstützung der Förderung als vitale Orte in der Stadt gestärkt und für alle Bereiche des Lebens für Einwohner und Gäste der Stadt attraktiv gemacht werden.

- 3.2.1 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.
Für die Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden, beträgt die Höhe der Finanzhilfen 90 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.2.2.1 Gesamtmaßnahmen, die 1991 bis 1997 in das Programm aufgenommen wurden, erhielten für ihre Altgebiete im Programmjahr 2013 letztmalig eine Programmaufstockung und sind analog zu den Vorjahren im Programmjahr 2017 nicht fortsetzungsantragsberechtigt. Gesamtmaßnahmen, die 1998 bis 2013 in das Programm aufgenommen wurden, sind im Rahmen des SDP-Ausstiegsszenarios im Programmjahr 2017 berechtigt, einen Fortsetzungsantrag zur Ausfinanzierung und Fertigstellung der laufenden beziehungsweise ursprünglich geplanten Einzelmaßnahmen zu stellen. Hierzu ist dem Antrag ein ausführlicher Sachbericht zu einem Ausstiegsszenario beizufügen. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür festgelegten Durchführungszeitraum zeitnah zu beenden und abzurechnen (Zügigkeitsgebot). Gesamtmaßnahmen, die ab 2014 in das Programm aufgenommen wurden, sind fortsetzungsantragsberechtigt.

- 3.2.2.2 Sicherungsmaßnahmen werden mit dem erhöhten Fördersatz gefördert, wenn Folgendes nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:
- Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes,
 - Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde),
 - Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
 - Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers.

- 3.2.3 Antragszulassung
Neuaufnahmen sind nur für Programmgemeinden, die bereits in den Programmjahren von 1998 bis 2013 in das Programm aufgenommen wurden und für deren Altgebiete ein ausführlicher Sachbericht mit Ausstiegsszenario vorlegt wird, möglich.

3.3 SSP – Soziale Stadt

Programmvolumen: rund 18 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf nach § 171e des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Quartieren und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

- 3.3.1 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 3.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.3.2.1 Neu in das Programm aufgenommen werden Gesamtmaßnahmen mit einer Schwerpunktsetzung „Wohnen: Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt“, „Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und energetische Sanierung“ und „Infrastruktur (technische und soziale): Integration aller Bevölkerungsgruppen“, einem Durchführungszeitraum von 10 Jahren (sechs Bewilligungsjahre) sowie einer ganzheitlichen, integrierten Aufwertungsstrategie. Die Gesamtmaßnahme soll neben investiven Maßnahmen in den städtebaulichen Handlungsfeldern eine wichtige Anstoßfunktion für Maßnahmen anderer Ressorts haben (zum Beispiel Soziales, Wirtschaft, Ökologie, Kultur, Bildung). Diese Maßnahmen sollen in den integrierten Ansatz der Gesamtmaßnahme und in deren Umsetzungsstrategie eingebunden werden, ebenso Bewohner und lokale Akteure, um damit zu einer Nachhaltigkeit und Verstetigung der Investitionen beizutragen.

3.3.2.2 Für die Neuaufnahme von Fördergebieten gilt:

- a) Die erhebliche Benachteiligung des Stadt- oder Ortsteils aufgrund seiner Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen ist nachzuweisen (Antragsteil Pflichtindikatoren) und in diesem Kontext die Charakteristik des Fördergebietes durch Benennung der städtebaulichen Missstände darzustellen.
- b) In einem Maßnahmen- und Umsetzungsplan sind die einzelnen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der städtebaulichen Missstände in den städtebaulichen Handlungsfeldern darzustellen. Gleichzeitig ist eine Handlungsreihenfolge festzulegen und der Verlauf der Gesamtmaßnahme zu erfassen (Antragsteil Maßnahmen- und Umsetzungsplan).
- c) Planerische Grundlage für Gesamtmaßnahme ist ein Integriertes Entwicklungskonzept nach § 171e des Baugesetzbuches, das im Aufnahmejahr zunächst mindestens als aussagekräftiges Grobkonzept vorzulegen ist.
- d) Die Fördermittel können nur für investive städtebauliche Maßnahmen, deren Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eingesetzt werden.
- e) Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sollen die Städtebaufördermittel mit Mitteln Dritter (Private und/oder weitere geeigneter Mittel des Bundes, des Landes und der Gemeinde und so weiter) im nichtinvestiven Bereich gebündelt und ergänzt werden.

3.3.2.3 Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist kurz und aussagekräftig über den bisherigen und auch über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nichtinvestiven Bereich sowie über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten.

3.3.3 Antragszulassung

Neuaufnahmen sind möglich. Fortsetzungsanträge sind außer für Gesamtmaßnahmen, die 2015 eine letzte Bewilligung erhalten haben, zulässig.

3.4 SU – Stadtumbau

Programmvolumen: rund 71 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte/Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll besonders jene Städte/Gemeinden unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Durch quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur, auch durch Klimaanpassung, Klimaschutz und Energieeffizienzmaßnahmen, soll die Funktion der Stadt/Gemeinde als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben, Überkapazitäten sollen abgebaut werden.

3.4.1 Programmteil Rückbau von Wohngebäuden (ohne kommunalen Eigenanteil)

3.4.1.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Gefördert wird der Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen. Förderfähige Kosten des Rückbaus:

- a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, dazu zählen die Kosten für den Umzug der Mieter aus dem Abrissgebäude;
- b) Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (vollständiger Abriss), dazu zählen insbesondere: Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden, Baustelleneinrichtung, Absperrzäune, Gerüstarbeiten, Entkernung, Demontage, Abbruch, abfallgerechte Entsorgung;
- c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung.

Im Falle des Teilrückbaus ist eine Kumulierung mit Finanzhilfen des Programmteils Aufwertung oder anderer Programme der Städtebauförderung nicht zulässig. Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Im Einzelfall findet diese Regelung auf Antrag des Landes beim Bund keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzeptes aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird. Es ist darzustellen, dass der Rückbau von Wohngebäuden in der Gemeinde trotz des Erfordernisses, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen, noch geboten ist.

3.4.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 70 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche.

3.4.2 Programmteil Aufwertung

3.4.2.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.4.3 Programmteil stadumbaubedingte Anpassung der städtischen Infrastruktur (ohne kommunalen Eigenanteil)

3.4.3.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

- a) Aufwendungen für die stadumbaubedingte Rückführung (Rückbau oder Anpassung) der technischen Infrastruktur;
- b) Aufwendungen für den unvermeidbaren Rückbau oder die Anpassung der sozialen Infrastruktur.

3.4.3.2 Höhe der Zuwendung

- a) Rückbau technischer Infrastruktur: 50 Prozent der förderfähigen Kosten;
- b) Rückbau und Anpassung sozialer Infrastruktur: 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

- 3.4.4 Programmteil Sicherung (ohne kommunalen Eigenanteil)
- 3.4.4.1 Besondere Zuwendungsgegenstände
Gefördert wird die Sicherung städtebaulich bedeutender Gebäude, wenn Folgendes nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:
- Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes,
 - Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde),
 - Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
 - Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers.
- 3.4.4.2 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 3.4.5 Antragszulassung
Neuaufnahmen sind nicht möglich.
- 3.5 KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke**
Programmvolumen: rund 9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Entwicklung kleinerer Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die von hohem Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind, zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Finanzhilfen sind dafür bestimmt, diese kleineren Städte/Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Funktion zu stärken und als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für ihr Umland handlungsfähig zu machen. Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollen insbesondere auf der Basis einer überörtlichen Kooperation der Städte/Gemeinden der Entwicklung und Neuorientierung der kommunalen Infrastruktur dienen. Dadurch soll eine dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben unterstützt werden.

- 3.5.1 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 3.5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.5.2.1 Grundsätzlich antragsberechtigt sind überörtlich kooperierende kleinere Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, mit bis zu 17 500 Einwohnern, die eine zentralörtliche Funktion haben. Die unter Ziffer I Nummer 1 geforderten Mindesteinwohnerzahlen gelten hier nicht.
- 3.5.2.2 Die Gesamtmaßnahme soll aus einem Maßnahmenbündel bestehen, das in aktiver überörtlicher Abstimmung von den beteiligten Städten/Gemeinden aufgestellt und beschlossen ist und als Grundlage für eine dauerhafte Kooperation dient. Die Kooperation soll möglichst eine Funktionsteilung im Hinblick auf die Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.
- 3.5.2.3 Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung,

zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Städte/Gemeinden oder Ortsteile hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten.

Die Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Umland muss auch dann erfolgen, wenn eine großflächige Stadt/Gemeinde auf ihrem Stadt-/Gemeindegebiet selbst Einrichtungen der Daseinsvorsorge errichtet oder ausbaut (zum Beispiel Versorgungszentren jeder Art) und der Einzugsbereich der Nutzer überörtlich ist oder überörtlich sein kann.

- 3.5.3 Antragszulassung
Neuaufnahmen sind möglich.

4. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

4.1 Neuanträge – Anträge zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Anträge sind zweifach sowie elektronisch

bis zum 3. März 2017

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, zu stellen.

Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschluss der Gemeinde zur Abgrenzung des Fördergebietes (auch Satzungsbeschluss),
- Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB, www.sab.sachsen.de, unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: staedtebau-und-eu-foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK (alle Programme),
- aktuelles Fördergebietskonzept (alle Programme),
- Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF),
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus

Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.

- f) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 (SächsABl. S. 879), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2012 (SächsABl. S. 482) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), und der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (SächsABl. S. 564), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme),
- g) ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten,
- h) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 gefördert wurde sowie der Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.
- i) Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen
- Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen,
- j) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP),
- k) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Abschnitt D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 104), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), in der jeweils geltenden Fassung, ist einzureichen. Soweit noch kein genehmigter Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch einen Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt D Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik nachzuweisen.

4.2 Fortsetzungsanträge – Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Anträge auf Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 3. März 2017

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen.

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebauforderung.is44.de/stbaufbi/>.
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB, www.sab.sachsen.de, unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: staedtebau-und-eu-foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- b) Aktualisiertes Fördergebietskonzept (alle Programme),
- c) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 und der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme),
- e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP),
- f) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben, mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land,
- g) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen, wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten,
- h) Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
 - Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes,

- Prioritätensetzung nach den Vorgaben der Beiblätter im Antrag,
- Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2),
- Darstellung aller laufenden/begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1),
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1),
- Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter,
- Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen,
- Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen,
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme,
- Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen,

- i) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik ist einzureichen. Soweit noch kein genehmigter Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch einen Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt D Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik nachzuweisen.

4.3 Fortsetzungsberichte

Die Fortsetzungsberichte von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 3. März 2017

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen. Die Vordrucke für die Fortsetzungsberichte können bei der SAB angefordert werden.

Die Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen, die in Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und für die im Programmjahr 2017 keine Aufstockungsanträge gestellt werden oder wegen Schließung der Programme nicht mehr gestellt werden können, in einem Sachbericht zum Fortschritt und zum weiteren Verlauf dieser Gesamtmaßnahmen wie folgt (siehe Vordruck):

- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes,
- Darstellung laufender/begonnener Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 2),
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 1),
- Darstellung aller abgeschlossenen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 3),

- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme,
- Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung). Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelempfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes – Selbstevaluierung der Programmgemeinden).

4.4 Hinweis

Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

III

Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

1. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen beziehungsweise dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen und soll im Regelfall im Gebiet einer Gesamtmaßnahme liegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen, die in Programme der Städtebauförderung (mit Ausnahme des Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ [SEP]) von Bund und Ländern aufgenommen sind oder in 2017 aufgenommen werden. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

3. Ziel der Förderung

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für die Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität,
- Erhaltung und Ausbau von Freiflächen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Anträge sind zweifach

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und Erweiterung von bestehenden Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts in Städtebaufördergebieten mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für das Quartier, wie insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren einschließlich funktional zugehöriger Freiflächen. Der Ersatzneubau ist im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung förderfähig. Darüber hinaus wird ein Neubau nicht gefördert. In besonderen Fällen kann die Förderung bei nachweislichem Bedarf ausnahmsweise auch außerhalb von Städtebaufördergebieten erfolgen.

bis zum 3. März 2017

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank -, 01054 Dresden, zu stellen.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK,
- b) aktuelles Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2, sofern Fördergebietsbezug gegeben,
- c) Erläuterung der Bedeutung des Projektes für das Quartier im Sinne der besonderen, über ein normales Maß hinausgehenden sozialintegrativen Programmzielstellung,
- d) Kosten- und Finanzierungsplan,
- e) ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten,
- f) Gemeindefinanzielle Stellungnahme: Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit 10 Prozent an dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird. Die gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt D Ziffer IV der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik ist einzureichen. Soweit noch kein genehmigter Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch einen Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt D Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik nachzuweisen.
- g) Erklärung der Kommune, dass sie sich zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

5. Zuwendung

Förderfähig sind die für die Erreichung des Förderziels erforderlichen Kosten zu 100 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

6 Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der SAB angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

Dresden, den 21. November 2016

Sächsisches Staatsministerium des Innern
In Vertretung des Abteilungsleiters
Köppl
Referatsleiter